



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

302. Kurfürst Joachim's väterliche Bestimmung, wie es von seinen Söhnen  
nach seinem Tode mit seinen hinterlassenen Landen gehalten werden soll,  
22. October 1534.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

gein dem Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd hern, hern philipfen, hertzen zu Stettin, pomern etc., vnnnd desselben erben als selbschuldige burgen vorpfficht, vorschrieben vnd zugesagt haben Vnnnd burge worden sein, Vorpfflichten vns vnd zusagen vor vns vnd vnser erben hiemit vnnnd in craft ditz briues Dergefalt, wen sich der fall, wie obgeschriben stehet, also begeben wurde vnd vnser gnedigster her der Churfurst vnd seiner Churfurstlichen gnaden erben an betzalung der betagten summen gelt vf die felle, wie obftet, sewmig vnd nachlessig sein wurd, das doch nicht sein soll, Das alldan wir oder vnser erben obgenanten vnsern gnedigsten hern hertzog philipfen oder derselben erben jm nhamen jrer gnaden selbst oder frewchin Georgia oder jren leibs erben alles das Jhenige, so sein Churfurstlichen gnaden sich zu dieser vorschreybung vor sich vnd sein erben vorpfficht vnd vorschrieben hat, one alle einrede vnd behelff, auch one alle vorhinderung vnd vorzcogerung mit erstattung aller aufgegangen schaden halten, voltziehen vnnnd thun sollen vnd wollen. Who wir aber auch in dem, wie obftet, sewmig sein vnnnd nicht halten wurden, Das doch auch nicht geschehen soll, so sollen vnnnd willen wir oder vnser erben auf manunge vnnnd erfordern obgnants vnser gnedigen hern, hertzogk philipps, oder seiner gnaden erben in vier wochen, nach dem wir des erfurdert werden, ein jder mit zweyen pferden zu Stralsundt oder Gripstwaldt, welche vns von den beiden Stetten angezeigt wirdt, in ein offentlich herberge einreiten, doselbst ein gewonlich einlager halten vnd daraus nicht Reitten noch khomen sollen, noch wollen, Bisz so lange angezeigte Summa in den selben, wie hieuor vormeldt vnd sich hochgemelter vnser gnedigster her der Curfurst etc. vorpfficht vnnnd vorschrieben, sampt allen aufgegangen vnkosten vnd schaden entricht vnnnd betzalt sein. Des zu warem bekentnis haben wir vnser jglicher sein jngesiegell an diesem briue neben vnser gnedigsten hern des Curfursten Ingeseigell hengen lassen, Der gegeben ist zu prentzlaw, nach Cristj vnser hern geburt tausent funffhundert vnd in dem vier vnd dreysigsten Jhare, Dornstags in der Osterwoche.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche VI, 126. Gegenrevers Herzogs Philipps das. fol. 131.

302. Kurfürst Joachim's väterliche Bestimmung, wie es von seinen Söhnen nach seinem Tode mit seinen hinterlassenen Landen gehalten werden soll, vom 22. October 1534.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff tzu Brandenburg, des Heyligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfurst, tzu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnnd Wenden Hertzogen, Burggraff tzu Nurmbergk vnnnd Furst zu Rugen, Bekennen vnnnd thun kundt offentlich mit diesem brieff vor allermenniglich, die Ihn

sehen, Horen oder lesen, Als wir dann nach abgang etwan des Hochgebornen Fursten vnd Herren Johanfen, Marggrauen zu Brandenburgk, des Heiligen Romischen Reichs Ertzkammerern vnd Churfursten, tzu Stetin, Pommern, der Cassaben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nurnbergk vnd Fursten tzu Rugen, vnfers freuntlichen lieben Herren vnd vatters, seliger vnd loblicher gedechtnis, vnd nach vorsehung vnd vorforgung vnfers freuntlichen lieben Herren vnd Bruders, Herren Albrechts, Cardinalen vnd Ertzbischoffs zu Meintz vnd Magdeburgk etc., durch genad des Allmechtigen Gottes tzu der wirde vnd Hohe des Churfurstenthumbs der Marck tzu Brandenburgk vnd andern dartzu gelegenen Landen vnd Herschafften, die wir Haben, Kommen sein, bei denen sich etwa die Hochgeborne Fursten, vnser Voreltern vnd vorfahren, gebrudere vnd vettern, Marggrauen zu Brandenburgk etc., seliger vnd loblicher gedechtnus, als lobliche Churfursten vnd Fursten des Heiligen Reichs bei vnd neben einander in solcher Bruderlichen vnd freuntlichen trewe, lieb vnd Ainigkeit dermassen gehalten Haben, das dieselben vnser Churfurstenthumb, Furstenthumb, Land vnd Leute mit der Hülffe Gottes vnd durch solch Ihr Erbar Fursilich Regierungen vnd guttem wesen mit mherung vnd gluckseligen zunemen derselben vnser Landt vnd Leute also gehalten sindt, das wir der Gottlichen Majestat billich, der vnd ander gnaden vnd Barmhertzigkeit vnz mitgeteilt, lob, ehre vnd Danck sagen, Zufambt deme, das wir dabei auch moglich vor augen Halten, zu Herten nemen vnd betrachten sollen die grosse lieb vnd trewe, so etwan der Hochgeborne Furst, Herr Albrecht, Marggraff zu Branndenburgk, Churfurst, seliger vnd loblicher gedechtnus, tzu vnserm freuntlichen lieben Herrn Vattern vnd vettern, als seiner liebden Solmen, Auch dem obgedachten Churfurstenthumb, Furstenthumben, Landen vnd Leuten gehabt vnd Ihr liebden bei seinem leben geeinigt vnd in freuntlich bruderlich vordracht gefätzt hat, nach laut der Briefe vnd vorschreibungen, von Ihrer aller Liebden darumb gemacht vnd aufgangen, wie es nach seinem tode zwischen Ihren Liebden gehalten werden vnd bei einander sitzen sollen. Desz sich dann S. L. Sohne, vnser freuntlicher lieber Herr vnd vater, vnd seiner Liebden Bruder also bei ihrem Leben gegen einander gehalten vnd grofzlich empfunden, wie auch vor augen vnd Ihren Liebden vnd Ihr Jedes Landes vnd Leuten merglicher Nutz vnd frommen daruon erwachsen vnd Kommen ist, Besonder gegen den merglichen schweren vnd grossen ansetzen, die denselben vnsern lieben Herren vnd vatern vnd seiner Liebden brudern Inn mannichfaltige weise bei Ihrer Regirung zugestanden, begegnet vnd ertzeigt sein, der sich Ihre Liebden mit Gottes vnd der andern, auch seiner Landt vnd Leut vnd der seinen trost vnd Hulff, die Ihre Liebden allewegen aufz bruderlicher liebe vnd trewe, Auch der Hohen gutten vnd vleissigen betrachtung nach, die der obgenant Ihrer liebden vater seligen Ihnen allen vnd den Landen tzu guthe, durch das furnemen zwischen Ihnen allen seiner lieben Sohnen, wie obgemelt ist, gehabt hat, hertzlich vnd getreulich aneinander ertzaigt vnd bewiesen, vgehalten haben, das Ihre Liebden dardurch bei Ihren Landen vnd Leuten blieben, die dar-

durch gemheret vnd nicht gemindert find. Das alles angesehen vnd ouch dieweil wir nhun derselben vnser Churfurstenthumb vnd Furstenthumb, Lande vnnnd Leute einiger Regirer vnd Furst findt vnd vns der Allmechtige gott von seiner gottlichen miligkeit mit Sohnen, die noch im leben sein, begnadet vnnnd begabt hat, Sein wir nicht mit Kleiner sorgfeligkeit bedacht, sie bei vnserm leben nach vnserm Hochsten vnd besten vorstendtnus ouch tzu uorforgen vnd furtzunemen, wie es, dieweil wir leben vnd nach vnserm tode mit denselben vnsern Sohnen vnnnd Kindern, die wir itzundt haben vnnnd hernach vberkommen mochten, vnnnd mit den Churfurstenthumben, Furstenthumben vnnnd Landen, die wir nach vnserm tode lassen, bestehen vnnnd gehalten werden soll, Zu vnserm, auch Ihrem vnd derselben Lande nutz, frommen vnd besten, Als wir vns defz dann denselben vnsern Kindern, Auch der Herrschafft vnd den Landen schuldigg zu sein erkennen.

Vnd Nachdem wir aus den gedachten etwan vnserer Voreltern seligen guten loblichen, nutzlichen vnd woldienenden furnehmen empfindlich worden sein, was Ihren Sohnen vnnnd auch vns vnnnd den Landen Nutz vnnnd guts darauz entstanden ist, So Haben wir denselben Ihren fustapffen nachtzuolgen bedacht. Vnd wiewol etwan obgenanter vnser Anherr Marggraff Albrecht, Churfurst, loblicher gedechtnus, drei Sohne gehabt vnnnd mit Ihrem wissen vnd willen geordent vnnnd gesatzt hat, das der Eldeste vnter seinen Sohnen, als etwann vnser lieber Herr vnd Vater Marggraff Johanz, Churfurst, seliger gedechtnus, vnnnd sein Mennlich Leibs Lehenns Erben fur vnnnd fur das Churfurstenthumb vnnnd Furstenthumb der Marke zu Branndenburg mit allen Ihren Herrschafften, Landen vnd Leuten, Als vor ein teil, vnnnd die andern seine beiden Sohne, als Marggraff Friderich vnnnd Marggraff Sigmundt, das Frankenlandt vnnnd das Landt vf dem Gebirge mit Ihren Herrschafften, Landen vnnnd Leuten vor tzwei teil zugeeignet hat, Defzgleichen auch, wie es mit den andern seinen Sohnen vnnnd Töchtern, die ehr gehabt vnnnd noch gewinnen mocht, gehalten sollt werden, Das auch also zue ewigen Zeiten soll gehalten werden; So haben wir doch betracht vnd bewogen, das sich vnser Churfurstenthumb vnd Furstenthumb bei vnsern Herren vaters seliger gedechtnus vnd vnserm Regiment von gottes gnaden fast gemehret vnnnd gebessert haben, Also das sich beide vnser Sohne nach antzall, so ferne sie selbs zusehen vnnnd sich mit Ihrem wesen darnach schicken wollen, Fürstlich vnnnd wol enthalten mugen. Vnnnd demnach ordnen vnnnd wollen wir, Sehen auch fur notturfft, nutz vnnnd gutt ahn, das die Hochgeborne Fursten, vnser freuntliche liebe Sohne, Herr Joachim der Junger vnnnd Herr Johanz, gebrudere, Marggraffen tzu Brandenburg etc., nach vnserm absterben bei einander im Regiment bleiben vnd sich mit einander bruderlich vnnnd freuntlich vortragen, So mochten sie sich auch desto stadtlicher enthalten vnnnd Ihren wiederwertigen wiederstehen, vnnnd so sie dermassen bei einander sein vnd bleiben wollen vnd werden, So soll vnser Eldister Sohn seinem Bruder, vnserm Jungsten Sohn, Marggraff Johansen, sambt seiner Gemahl vnd Kinder, Ire Frawenzimmer, Jungfrawen, Edelleuten vnd Jungen, Auch Thurknecht

vnd Junckfraw Knecht, auch seine Dienere mit Kost, Kleidung vnd allen Fürstlichen notturfft, vñ Ihren Leib vñd Ihre Dienere gehorent, gleich seinen eigenen Dienern Halten vñd vorsorgen. Doch daz vnser Sohn Marggraff Johanz vber vier vñd zwanzig Reifiger pferde mit sambt seinen Dienern nicht Haben noch Halten soll. Wo ehr aber zu den ehernen oder sunst reiten oder geschickt wurde, Soll Ihme vnser Eldifter Sohn nach gelegenheit der sachen mit mher pferden vñd Leuten versehen vñd dartzu alle Quartall funfhundert gulden geben vñd betzalen; Sie sollen auch sambtlich in ein Regiment sein vñd alle brieffe vñd Handell vnter Ihrer beider Nahmen vñd Siegel aufgehen lassen. Es soll auch Keiner one des andern Radth, wissen vñd willen etwas, daran gelegen, Handeln vñd aufgehen lassen, vñd so sie in einem Rathschlag zwispeltig würden, Was alsdann der mherer teil der Rethen neben dem einem bruder vor Nutz, billich vñd gut bedachten oder beschliessen wurden, Das soll der ander bruder seinem bruder sampt dem mherern teil der Rethen zu vorfolgen schuldig sein. Es soll auch vnser Jungster Sohn Marggraff Johannz vnserm eldisten Sohn mit den Ablagern in den Ambten nicht beschweren, es begeben sich dann, das sie sembtlich döhin zogen oder das es mit vnserm eldisten Sohnes willen vñd willen geschehe. Es sollen auch Ihr beider Gemhal einen Fürstentisch halten, Desgleichen die beide Brüder auch thun sollen, vncoften vñd vberige zerunge zu vermeiden. Wo sie sich aber ie nicht bei einander im Regiment vortragen, So haben wir mit Ihrer beider vorwissen vñd volworth durch besserung Friedes, Nutzes, aufnemens vñd mherung Ihrer selbst, auch vnser vñd Ihrer Landt, Leut vñd gutter geordnet, gemacht vñd gesatz; Ordnen, setzen, machen vñd wollen auch in vñd mit Krafft diz briefs, Das es zwischen obgenanten vnseren Söhnen vñd Kindern, die wir itzo haben vñd Hernachmals vberkomen mogen, soll gehalten werden, wie Hernach eigentlich von worte zu worte in diesem brief begrieffen vñd beschrieben stehet, als dann die obgenanten vnserer Söhne Marggraff Joachim vñd Marggraff Johanz solche vnser ordnung vñd satzung mit rechter wilkhor vñd freyem gutten willen eingegangen sein, solches, wie Hernach geschrieben steht, vor sich vñd Ihre Erben steht, vest vñd vnuorbruchenlich zu Halten vñs zugesagt vñd mit Handtgebenden trewen an rechter geschworener Eidesstadt geredt, gelobt vñd vrsprochen haben.

Zum Ersten, So Ordnen, setzen vñd wollen wir, das nach vnserem tode, den der Allmechtige Gott nach seinem gottlichen willen tzu der seelenfeligkeit lang zu vorhatten geruhe, vnserm Eldisten Sohn Marggraff Joachim vñd seinen Menlichen Ehelichen Lehenserben, so er itzo hatt vñd nach seinem abgange hinter Ime vorlassen wurde, die gantze Mittelmarke, Vckermarcke, Graffschafft tzu Ruppin, alte Margk vñd Prignitz, nichts aufgenommen, mit allen Ihren Landen, Leuten, Schloßern, Stedten, Wiltpanen, Zollen, Gleitten, Gerichten, Prelaten, Graffen, Herren, Mannschafft, Lehnshafft, Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten vñd allen andern zugehörungen, Geistlichen vñd Weltlichen, wie wir die in besitzung vñd gebrauch haben etc., das eine teil sein vñd demselben vnserm Sohn Marggraff Joachim

vnd seinen Mennlichen Leibs Lehens Erben folgen vnd zustehen soll. So soll die gantze Newe Marcke vber die Oder, dartzu das Lanndt tzu Sternbergk, foweit sich das erstreckt, tzu sambt dem Fürstenthumb Croffen, Zulch, Sommerfeldt vnd dem Lendichen Boberbergk, Auch die Herrschafft Cottbusz vnd Pietz, nichts aufgeschlossen, mit allen Ihren Schloßern, Stedten, Prelaten, Herren, Mannschafft, Lehnshafft, Wiltbahnen, Zollen, Gleitten, Gerichten, Oberkeiten, Gerechtigkeiten, Herrligkeiten vnd allen anderen tzugehorungen, geistlich vnd weltlich, wie wir das Innen haben vnd besitzen, frey vnd vnuorpfendt, vnserm Sohne Marggraff Johansen vnd seinen Menlichen Leibs Lehens Erben fur vnd fur zu seinem teile volgen, Innehaben, besitzen vnd gebrauchen. Auch so soll vnser Sohn Marggraff Johanz vnd sein Mennlich Leibs Lehenserben vber alles das, wie obstehet, nach vnserm todlichen abgange aus vnserm Zoll zu Lentzen alle Jhar tausent gulden Reinisch nehmen vnd Haben, die auch Ime der Zolner, so nach vnserm tode zu Jeglicher Zeit daselbst den Zoll einnehmen wirdt, one alle vorhinderung vnd behelff, Jherlichen vf sein Quittantz reichen vnd geben soll; Darann auch vnser Sohn Marggraff Joachim noch sein Erben Ihme nach seinen Erben in Keinem Wege vorhinderung, noch sperrung thun sollen, Alles getreulich vnd vngeuerlich. Wo aber dieselben Schlesischen Ambt vnd Stedt Croffen, Zulch vnd Sommerfeldt, sambt dem Boberbergischen Lendichen durch einen Konig tzu Behmen nach vnserm todlichen abgang vor die Summa gulden, so darauf wiederkaufweise verschrieben, nach meldung der Brieffe, daruber aufgangen, wiederumb abgelost vnd solche Summa gulden abgegeben wurden, Dieselbe Summa samptlich vnser Sohn Marggraff Johanz oder sein Erben entpfahen vnd annemen, Ihme auch vnd seinen Erben alleine zustendig sein vnd bleiben soll, Doch also, das dieselben Summa gulden sie wiederumb tzum schirften, alsz es moglich ist, auch zum forderlichsten an Landt vnd Leuthen, Schloß vnd Stedten tzu Ihrem Nutz vnd Besten anlegen sollen, damit vnserm Eldisten Sohne vnd seinen Erben die gefambte Handt vnd anwartung darann, wie an anderen seinen Lehn vnd guttern, vnuorhindert bleiben vnd Haben mag, Alles getreulich vnd vngeuerlich. Doch so sollen alle Bergkwerck, so in beiden Landen mochten erfunden werden, Ihnen beiden vnd Ihren Mennlichen Leibs Lehen Erben tzu gleichem teil zustehen, damit sie sich vnd dieselben Ihre Landt vnd Leut desterbasz Halten, Hanthaben, schutzen vnd schirmen mogen. Sich sollen auch die genanten vnserer Sohne alle vnd Ihre Erben bei vnserm leben vnd nach vnserm tode eines tittels gebrauchen vnd schreiben, vnd Helm vnd schildt gleich furen. Aber nach vnserem tode, den gott lange vorhutte, Soll vnser Sohn Marggraff Joachim, als der Churfurst, oder ob ehr mit tode abginge, da der Allmechtige Gott lange vor sey, sein eltister leiblicher Ehelicher Sohn, ob ehr der einen oder mher hinter Im vorliesse, oder ob ehr ohne Menliche Eheliche Erben sturbe, der aus den anderen vnsern Sohnen, obgenant, seinen anteil Landt vnd Leut ererben wurd, den Scepter, als das Churwappen, gebrauchen vnd furen, vnd sich schreiben des Heiligen Romischen Reichs

Ertzcammerer vnd Churfurft mit fambt den andern Titteln, wie ehr ſich vor geſchrieben hat, vnd ſollen ſich die anderen des Tittels tzuſchreiben vnd der wapen tzuſuren gebrauchen, wie vorſieht, vnd nicht weiter.

Wir ſetzen, ordnen vnnnd wollen auch, das die obgenanten vnſere beide Sohne Marggraff Joachim vnnnd Marggraff Johanz alle vnnnd Ihr ieder von den obgeſchriebenen Landen allen in der Marck zu Brandenburgk vnd zugelegenen Landen erbhuldigung nach vnſerm todlichen abgange ſambtlich haben vnd nehmen, der mit einander in gefambter ſitzen, die auch ſambtlich von dem Reiche oder andern Lehenherren entpfahen vnd Haben ſollen, als wir vnd ſie loblich gefreyet vnnnd priuilegirt ſein, Vnnnd ſoll in Ihr Jedes zugetheilten Landen von der Landſchafft vnnnd vnderthanen gemeiniglich die Huldung Hernachmals, die ſie Ihr Jedem thun, alſo geſchehen vnd genommen werden. Wir Huldigen, geloben, ſchweren vnnnd thun dem durchlauchtigſten Hochgebornen Furſten vnnnd Herren, Herren Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Romiſchen Reichs Ertz Cammerern vnnnd Churfurſten, vnſerm gnedigſten Herren, vnd ſeiner Churfurſtlichen gnaden Menlichen Leibs Lehens Erben zuuoraus vnnnd dartzu auch dem durchlauchtigen Hochgebornen Furſten vnd Herren, Herren Johannſen, Marggraffen tzu Brandenburgk etc., gebrudern, vnd ſeinen Menlichen Leibs Lehens Erben, Alz vnſern Natürlichen Erberren, vnd wo die nicht mher weren oder Ihre Churfurſtl. vnd Furſtl. gn. die hinter ſich nicht vorlieſſen, dem Hochwirdigen Inn Gott, Durchlauchtigſten Hochgebornen Furſten, Herren Albrechten, Marggraffen zu Brandenburgk etc., Churfurſtl. vnd Furſtlicher gn. Vettern, Itzt Ertzbifchoffen zu Meintz vnnnd Magdeburgk, die Zeit ſeiner Churf. gn. lebens, als Marggraffen tzu Brandenburgk, dartzu dem Durchlauchtigen Hochgebornen Furſten, Herren Friderichen, Marggraffen tzu Brandenburgk, tzu Stettin, Pommern, der Caſſuben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen tzu Nurembergk vnd Furſten tzu Rugen, vnnnd S. F. G. Menlichen Leibs Lehens Erben, vnſern gnedigſten vnnnd gnedigen Herren, eine Rechte Erbholdunge nach laut vetterliches Vortrags, Kayſerlicher vnd Koniglicher Vorſamblung vnd Churfurſtlicher beſtätigung dem vorgenanten Herren Joachim, als Churfurſten, vnnnd S. Churf. G. Menlichen Leibs Lehens Erben tzuuoraus, vnnnd wenn die nicht mher weren oder S. Churf. G. die hinter ſich nicht vorlieſſen, dem vorgenanten Marggraff Johannſen vnnnd S. F. G. Menlichen Leibs Lehens Erben vnnnd wo die auch nicht mher ſein, Herren Albrechten, Marggraffen tzu Brandenburgk, Ihren Churf. vnd F. G. Vettern, die Zeit S. Churf. G. lebens, Dartzu auch Herren Friderichen, Marggraffen tzu Brandenburgk, vnd S. F. G. Menlichen Leibs Lehens Erben, Auch von Lehenswegen getrew, gewertig vnd gehorſam tzu ſein, Ihren frommen zu werben vnd ſchaden zu wenden, Auch die Lehen zuerdienen vnd die Lehen mindert anderſz zuuerrechten, dann vor Ihren gnaden vnnnd Ihrer gnaden Namen; vnnnd ob wir vorſchwiegen Lehen wiſſten oder Hernachmals erfuren, die Ihren gnaden zuormelden vnnnd alles das zu thun, das getrew Lehnmanne Ihrem Lehnherren tzu thun ſchuldigh

vnd pflichtigk sein, Getreulich vnd one geuerde, Als vns gott Helffe vnd die Heiligen. Also soll Ihr Itzlicher Herr die Huldigung Inn seinem Lande nehmen vnd die vf Ihn vnd seine Erben zuuoraus vnd dartzu auch vf die anderen seine Brüder, die vettern vnd Ihre Erben geschehen lassen, wie vorgeschrieben stehet, domit sie darnach laut dieses vnser Vortrags alwegen mit einander in Versamblung sitzen vnd bleiben, Getreulich vnd one geuerde. Welcher auch fur vnd fur vnserm geschlecht zu einer Iden tzeit der Churfurst ist, der soll von Rom. Kaif., Kon. vnd Churfursten seine bestettigung von sein, als eines Churfursten, vnd von aller seiner Erben Brader vnd Ihre Erben vnd Vettern wegen sambtlich nehmen vmb vrsach willen, die nicht noth sein zuschreiben.

Was aber die Stewer im Reich betrifft, das aus der Churfursten vnd Fursten eigen beutel muß erlegt werden, dartzu soll vnser Eltister Sohn, als der Churfurst, zwei teil vnd vnser Jungster Sohn den dritten pfennig tzuertlegen schuldigg sein. Begebe sich aber solch Hülf Im Reich oder der Christenheit zu guth, das die Landtschafft dieselben aufgeben würde, so soll Ihr beider Landtschafft solches sambtlich aufbringen. Vnd ob es zu falle Kome, Das der genanten vnser Sohne einer mit tode abgingen, vnd eine oder mehr mennliche Leibs Lehens Erben Hinter Ime vorlassen wirdt, So soll ieglicher Sohn seinen Vater Erben. Ob es auch, eher wir mit tode abgingen, zu solchem falle Kome, soll gleichwoll nach seinem tode Jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater Erben, obgleich derselbe sein Vater eher dann wir mit tode abgegangen were. Wo aber geschege, das der obgenanter vnser zweyer Sohne einer, die wir Itzt Haben, bei vnserm Leben stirbe, vnd nicht menlicher ehelicher Erben Hintter Ime vorliesse, So wollen wir doch, wo wir anders zwen Eheliche Sohne Haben, das die zwei teil mit den beiden vnsern Söhnen vnd Ihr ieglichs Menlich Ehelichen leibs Erben gehalten werden sollen, wie vorstehet. Doch ob es zu dem falle Kome, das vnser Sohn Marggraff Joachim, deme als dem Eldisten das Churfurstenthumb vnd die Landt, wie vorgemelt ist, zu seinem teil werden soll, vor dem obgenanten vnserm Sohne seinem Bruder mit tode abginge vnd nicht Menliche eheliche leibs Erben Hinter Ime liesse, So ist vnser meynung, Ordnen, setzen vnd wollen auch, Das an vnsern Sohn Marggraff Johannsen als dann nach Ime vnd seinen Mennlichen Leibs Lehenferben das Churfurstenthumb mit den Landen, dartzu gehorendt, gefallen soll, vnd soll dormit fur vnd fur gehalten werden von einem vnserem Sohne vf den anderen; Doch das nicht mehr, Dann zwen die eldesten vnserer Sohne der obgenanter zweier Landt werntlich Regierende fursten seindt vnd Ihr Iglichs vnd seiner Erben halben gehalten werden, wie obegriffen ist, Sie sollen auch in der nachuolgenden einung miteinander sitzen vnd bleiben. Wir setzen, ordenen, machen vnd wollen, Ob wir durch die gnade vnd gabe des Allmechtigen Gottes mehr, dann die itzigen zwene vnser Sohne, auch Tochter, nach vnserem tode vnberaten hinter vns lassen, Das diese andere vnser Sohne Ihre Bradere sambtlich vnser vnberattne ehlichen Sohne vnd tochter miteinander beraten Helfen sollen, Die Söhne alle In Christliche Stende



vnd die vnberatene Eheliche tochter In Christliche oder werntliche Stende, wie wir dann daz geordent hetten, zuorfetzen. Ober ob wir es nicht geordent hetten, wie sie es aus brüderlicher lieb erkennen. Welche vnser Tochter auch beraten vnd nicht ausgericht weren, die sollen sie samptlich aufrichten dez, das man sich von Ihrentwegen vorschrieben vnd vorpflichtet hett, Ungesehen das dieselbe vnser werntliche Sohne alle bereitshaft, goldt vnd Silber, gemuntzt vnd vngemuntzt, vnter sich gleich teilen sollen, einem soviel als dem andern, wo sie anders Im leben seindt; Dergleichen die Kleinoden vnd Silbergeschirr, Das wir nach vns lassen, sollen beide vnser Söhne zu gleich teilen; Aber die Geistlichen, es seyen Sohne oder Tochttere, sollen nichts daran haben. Doch ordnen, setzen vnd wollen wir, Aldiweill vnserer vnberatener Sohne einer oder mher, der oder die, wie obsteht, geistlich werden sollen, mit Bystumben nicht vorsehen seindt, das die andere Ihre Brüdere die werntlich sein vnd die Landt, wie obberurt, ist, Innehaben, sie zur Schulen oder vf Ihren pfrunden vorsorgen, vnd ie einem eines ieden Jhars Taufent Reinsche gulden geben sollen, so lange sie mit Bistumben vorsehen werden vnd der Tochttern, so in Geistlichen Standt vnd Klothern Kommen, Sollen vnser werntliche Sohne Ihre Bruder Jhe mit zweihundert gulden Leipgeding vorsorgen vnd vorsehen, One geuerde.

Wir ordnen, meinen, setzen vnd wollen auch, das vnsern Tochttern, die wir nach vnserm Tode hinter vnser vnberaten vorliessen, Auch den Tochttern, die vnser Sohn ehelich vberkommen vnd in eheliche Stende beraten wurden, Ihr keiner mher, dan wir vnser Tochttern mitgeben haben, zu Heyrathguth pflichtig sein soll tzugeben, darzu eine zimbliche fertigung nach Ihrer Brüder oder Vatters, die oder der sie also beratten wurden, Ehren, vnd das sich auch Ire Jede, eher sie ehelich beigeschlafen hat, nach aller notturfft in der besten form vortzeihen soll Vaterlichs, Mutterlichs vnd Bruderlichs Erbe, doch soll ehr weder Landt noch Leute dartzu vorgeben.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, wo einer von vnser Sohne oder derselben Erben Tochter beraten werden, das Ihr beiderseits Landtschafft samptlich, wie von Alters herkommen vnd gewonlich, mit Ehegelde vnd ausfertigung aussteuern. Wo auch der obgenante vnser Sohn Marggraff Joachim oder Marggraff Johanz einer oder sie beide one Menliche eheliche Erben, die weil wir leben, abgingen, So wollen wir doch in obgeschriebener mazz, das die Eldisten vnser Eheliche Sohn, so wir nach vns vorlassen wurden, darnach werntlich wurden, Damit allwege zweiseil, so fern Ihr anders souiel seindt, werntlich bleiben vnd es Halten noch dem Alter vnd wie vorstehet.

Wir Ordnen, meinen, setzen vnd wollen auch, Das Keiner vnser Sohne noch Keines Ihr Erben von den obgenanten vnsern Landen, Leuten, Schlossen, Stedten vnd Ihren zugehorungen, noch anders, das sie von vns ererben, nichts noch Keinerlei vorgeben oder vf angefelle verschreiben, vorsetzen, noch verkenffen sollen, bei den obgenanten pflichten, so sie vns dieses vaterlichen vortrags halben gethan haben. Sie sollen des auch weder samptlich, noch sonderlich Kein macht haben zuthun, In Kein

weiß; Was sie aber zu den Landen bringen oder das Ihnen von angefallen tzuftunde, mit demselben mogen sie Handeln noch aller loblichen gewonheit. Do aber die Herzogthumb vnd furstenthumb Stettin, Pommern mit den andern tzugehorenden Landen tzu falle kommen werden, So soll alleine der Churfurft vnd desselben Erben desselbigen anfalls gewertig sein vnd damit zuthun vnd zu lassen haben, Vnd soll tzu seinem freyen willen vnd gefallen stehen, was ehr dem Bruder oder seinen Erben dauon aus bruderlicher vnd freuntlicher verwandtnus tzustellen will. Was ouch Ihr ieglichem, so ehr Ehelich wirdt, tzu seiner Hausfrawen Heyratguths tzuftehen wirdt, des soll ehr behalten vnd in seinen teil Landes anlegen vnd gebrauchen nach seinem Nutz vnd besten one des andern Eintrag, Irrung vnd Hindernufz. Dakegen soll ehr auch sein. Hauffraw in seinem teil Landes mit dem Leipgedinge vorweisen, one entgeltus seines bruders vnd seiner Erben, one alles geuerde. Der obgenanten vnser Sohne soll auch keiner, dieweill wir im leben sein, keine Schuldt machen, welcher aber die machen wirdt, soll er selbst nach vnserm tode von seinem teile tzalen one Hulff oder entgeltus der andern. Was aber wir schuldt vorlieffen, oder bei vnserm leben machen durch vns selbst oder vnsern beuelch, die sollen sie gleich mit einander betzalen, Nachdeme sie das golt vnd Silber, gemuntzt vnd vngemuntzt, wie vorstehet, gleich miteinander teilen. Vnd vmb allen haufzgeradt, auch allen getzeug von heubtbuchsen vnd anderen buchsen vnd geschofz, Puluer, steine, Pferde vnd anders, das dartzu gehort, Wollen, setzen vnd ordnen wir, was dieses alles vnd iedes vorhanden, sollen sie gleich teilen, One geuerde. Ob auch noch vnserm tode an der itzt bewilligte Landtstewer etwas hinderstellig bleiben wurde, das da noch antzall der bewilligten Jhare nicht gefallen oder aufkommen were, das soll beiden vnsern Sohnen samptlich vnd zu gleichem teil tzu ablosunge vnserer Pfandttschafft vnd betzalung vnserer schuldt zugeltalt werden.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, das alle Priuilegia von Bullen, Handtfeften vnd anderen Brieffen, so der Herrschafft zustendig vnd vber die Lande lautten, bei dem Churfurften, der zu ieder tzeit sein wirdt, Inn gutter vorwahrung sollen vorwort vnd gehalten werden vnd iedem teil zu seiner Nuttarfft offen stehen vnd geliehen, Auch iedem teill, so ehr das begert, abschriffit douon gegeben werdenn, Damit in deme Keine vorseumbnus geschehe, Sondern was zu der Herrschafft vnd den Landen gehort, erhalten vnd nichts abgebrochen noch entzogen werde, Doch, so der sie gebraucht hatt, deme sie geliehen weren, Soll er sie demselben, der oder die sie Ime geschickt oder geliehen hetten, vnuorhindert tzum forderlichsten wieder schicken vnd antworten, daz dann der, der sie entlehnt, deme, der Ihme die leihet, allewege einer genugsamen vorstandt thun vnd machen soll, das es also geschehe, One alles geuerde. So soll es gehalten werden mit dem Heiligthumb, Gefessen vnd anderen Gottes getzierden, also, was tzu Tangermunde vff vnserm Schlosse vnd im Schlosz Colln an der Sprew ist, soll an den beiden enden vnuorruckt vnd vnuorandert, gott dem Allmechtigen tzu lobe, den Landen tzur Gluckseligkeit vnd

Ihnen allen gemeinsamblich tzu Ehren vnd gutte, getreulich vnd one geuerde bleiben.

Auch ordnen, setzen, meinen vnd wollen wir, Ob der obgemelten vnser weltlichen Sohne einer sturbe vnd vnmundige Kinder, das alleine Sohne oder Sohne vnd Tochter wehren, hinter Ihme vorlassen wurde, So soll der ander Bruder derselben Kinder Vormund sein, Doch sollen sie in des verstorbenen Bruders teil Landes, das denselben gelassenen Kindern zusteht, Rethen ordnen vnd setzen, die mit dem Ihrem vmbgehen vnd treulich handeln. Vnd das man auch von denselben eines ieden Jhars Rechenschaft neme vnd mit fleisz dartzu gefehe, domit Ihnen das Ihre vorgesparrte. Sie sollen auch denselben Kindern das Ihre außerhalb Ihr der Kinder selbst sachen nicht on werden, One geuerde. Begebe sichs aber, das Ihr einer sturbe vnd ließe keinen Sohn, nur tochter, So dennoch lauth vnd Inhalt vnser Ordnung, wie vorstehet, vnser Eldister Sohn tzu denselben Landen kommen, Sollen dieselben Tochter auch von gemeiner beiderseits Landschofft aufgestewart werden, Oder in Geistliche Stende mit Ihrem willen vorforgt werden, Mit der antzall vnd wie obbestimmt ist. Deszgleichen, ob es den fahll ergreiff, das gott gnediglich vorhute, das tzu den Landen allen nicht mehr, dann einer werntlich vnd Im leben were, soll der derselben abgegangenen Tochter alle, so sie hinter sich vorlassen wurden, beraten vnd aussteuern In obgeschriebener maß vnd es getreulich vnd vetterlich mit Ihnen halten, als ob sie seine leibliche tochter weren. Vnd vf das alles vnd auch darumb, das die genanten vnser beide Sohne vnd Ihre Erben Kunftiglich bei solcher vnser obgeschriebener vordracht, Ordnung vnd satzung auch bleiben mogen, Alsdann vnser Anherr, Marggraff Albrecht, Churfurst, seliger gedechtnus, solches auch zwischen S. L. Sohnen, etwan vnseren lieben Herren vnd vattern Marggraff Johanz, Churfursten, seliger gedechtnus, vnd S. L. Brudern vorordnet, gefatzt vnd gemacht hatt, Darauf Ihnen allen, auch vnsern Landen vnd Leuthen viel guts entstanden ist, So ordnen, setzen, meinen vnd wollen wir, das die obgenanten vnser liebe Sohne vnd Ihre erben bei den pflichten vnd gelubden, die sie vns In vor vnd nachberurter maß gethan haben, einer den andern mit gantzen, steten, guten, wahren vnd bruderlichen trewen, Auch inbesonder freuntlichen willen halten, ehren, forden, vorantworten vnd Ihr eines des anderen schaden warnen vnd vorhutzen, sein bestes mit wortten vnd wercken getreulich furnemen vnd aneinander zu Ihrer aller vnd Ir Jedes notten, anstossen, Kriegen, sachen vnd geschefften gegen meneglich, niemandts noch nichts dorinnen aufgenommen, getreulich mit Leib vnd gutth, Landen vnd Leuten, geholffen, geratten vnd beistendig sein, mit Ihrem selbst Leibe tzutziehen, vnd zu teglichem Kriege, wie dann das deme oder den andern am aller vortreglichsten vnd nutzlichsten ist vnd Ihme zu demselbigen seinen Kriegen, sachen vnd geschefften am besten dienen magk, als ob es Ihr Iglichen selbst berühret vnd sein eigen sache were, Als es auch ist vnd sein soll, Vnd auch sonderlich, ob sichs begebe, wie das geschege oder tzkeme, Das Jemandts were, der oder die were, die die obgenanten vnser Sohne

oder Ihre Erben von obgeschriebenen Ihren Landen vnd Fürstenthumben sambtlich oder sonderlich, die sie nach vnserm abgang haben oder aber hernach vberkommen wurden, oder von Ihren Obergkeiten, freiheiten, gerechtigkeiten, wildtbahen, Geleiten, Zollen, Gerichten, Eheren, Wirden oder Innehabenden Landen, Leuten vnd gutern dringen oder notigen wollten; Dartzu sollen sie alle vnd Ihre Erben aneinander mit gantzen trewen beholffen, beistendig vnd geraten sein, mit allem Ihren vormugen, Das Ihr Ieglicher dabei bleibe, Getreulich vnd one alles geuerde. Wenn auch Ihr einer desz von dem andern ermahnet wirdt, soll ehr Ihme nach gelegenheit mit aller macht vf sein eigen Kosten vnd schaden, so lang es bei Ihme vorharret, tzutziehen vnd auch von Ihme nicht scheiden, es sein dann die sache, dorumb die Hulffe geschicht, vortragen oder in ein Anstandt gebracht. Also, was derselbe, der die Hulffe thut, mit seinem Volck In solchen Kriegen schaden entpfinge vnd nehme, Den selben schaden alle soll ehr selbst leiden vnd tragen Vnd darumb an dem, dem ehr tzu hulf getzogen were, Keine forderung haben noch thun In Kein weiß. Wurden auch in solchen Kriegen Icht Schloß oder Stete einer oder meher in der Feinde Landt gewonnen, die sollen sie miteinander teilen oder sich darumb freuntlich vnd nach gelegenheit der geschehenen Hulf vortragen. Wo aber dem Fürsten, deme die Hulffe geschen, Schloß oder Stedte von den Feinden abgewonnen weren vnd sie wiederumb erobert wurden, Solch schloß vnd Stedte sollen dem Fürsten, In des Landen sie gelegen vnd deme die Hulffe geschicht, tzukommen vnd bleiben, one geuerde. Doch soll Ihr Keiner one des anderen vnd gemeiner Landtschaft wissen vnd willen Kein Vhede noch Krieg anheben, Es were dann, das ehr mit der that angrieffen vnd zur Kegenwehre vorursacht wurde. So auch die obgenanten vnserer Sohne oder Ihr Erben einer dem andern tzu Dienste oder In Ihren geschefften vnd sachen tzu felde Kommen, Wes sie dann gereifiger gefangener eroberten vnd gewonnen, dieselben gefangen sollen vnter Ihnen geteilt, nach antzall der gereifigen, die Ihr ieder Im felde vnd dabey gehabt hetten, One genehrd, Angesehen, das Ihr ieder den Kosten tregt vnd selber vor schaden stehet. Was aber von Burgern vnd gepawern gefangen, auch Schatzung, Brandtschätzung oder anders, das in ein Kuchen gehort, erobert vnd gewonnen wurde, Dasselb soll auch noch antzall der Kriegfleute, so Ihr ieglicher im Felde hatt, geteilt werden, wie obsteht. Die obgenanten vnserer liebe Sohn noch Ihre Erben sollen auch mit einander tzu Vheden vnd Kriegen nicht Kommen von Keinerlei sachen, noch von Jemandts wegen, sie selbst oder andere berurende, Sonder ob speen oder tzweitragk zwischen Ihnen entstunde, So soll Ihr Jeglichen zwen seiner Rethe dartzu geben vnd ordnen, die tzu einem Iden mhall, so oft das noth geschehen vnd zu schulden Kommen, an ein stadt derselben Lande am gelegensten, zwischen den solch zwitragt entstanden were, tzu tage schicken, vnd mochten sich die vier nicht voreinigen, So soll der Clagende Bruder aus des andern beerbten besessen Rethen vnd Mannen, In derselben Landen gefessen, einen Obmann Kiesen vnd nemen, vnd was dann die funff oder der mherer theil vnter Ihnen vmb solchs Ihr Speen vnd Zweitrag noch Clag

vnd Anthwort Im Rechten erfinden vnd erkennen, Ob sie die sonst gutlich nicht vortragen Konnen, dabei soll es alsdann bleiben vnd von Ihnen vnd Ihren Erben in obgeschriebener Masse also gehalten, Doch soll die Rechtfertigung In der nechsten Jharesfrist geendet werden, One gefherlich, vnd Kein teil dem andern das geuerlich vortziehen. Vnd solche Zusammenschickung der Rethen, zu den Auftrage Ihrer beider gebrechen, soll in vnser Stadt Frankfort geschehen. Wo sie auch Ihrer gelegenheit nach personlich der oder anderer sachen halben tzusammen tzu Kommen vor gutt vnd notturfftig bedencken, dasselb soll auch in obgenanter vnser Stadt furgenommen werden. Auch ob der obgenanten vnser Sohne oder Ihr Erben eins Ritter oder Knecht, Mann oder vnderthan, Geistlich oder weltlich, binnen oder auferhalb Landes gefessen, zu des oder der anderen Herren oder tzu seinen oder Ihren Rittern, Knechten, Mannen oder vnderthanen, Geistliche oder weltliche personen, tzusprechen gewinnen, So sollen sich Ritter, Knecht vnd Manne von deme oder andern Herrn seinen Rittern, Knechten vnd Mannen vor des oder desselben Herren, dem oder den sie tzu stunden, Erbarh Rath an Recht begenugen lassen. Were es aber gegen des Herren eins oder mehr vnderthanen, Burgern oder Pawern oder geistlichen personen, Kegen dem soll man sich an Recht begenugen lassen, an den enden vnd Stedten vnd in den Gerichten, dorinnen ein ieder gefessen ist, vnd von den Geistlichen an den enden, do sie billich Recht pflegen, Vnnd soll solches nicht weiter noch tzu Keinem vnwillen oder feindschafft wachsen oder getzogen werden, In keine weise. Were es aber gegen gemeine oder Stadt, vonn der soll man sich an Recht begenugen lassen vor Ihrem herrn, dem sie zusteht, vnd seinen Erbarh Rethen vnnnd vber solche obgeschriebene Auftrage soll auch der Herren Keiner des andern vnderthanen wider Geistlich noch Weltlich, Inner nach auferhalb Landes gefessen, nicht vorgewaltigen noch vorvnrchten, One geuerde.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, das vnser obgenanten Sohne oder Ihre Erben Keiner dem andern nach seinen Schlossen, Stedten, Landen oder Leuten nicht sttellen, noch in Keine geuerde oder widerwillen Ihm zu schaden die nicht Innemen soll, Sondern Ihr Jeglichen soll des andern Landt, Leute vnnnd guth, so getreulich, vleissiglich vnd ernstlich schutzen, schirmen vnd Handhaben als sein eigen Landt, Leut vnd guth, so oft das noth geschicht, One alles geuerde.

Wir ordnen, setzen, meinen vnd wollen, Das die obgenante vnser Sohne vnd Ihre Erben mit niemandt Keinerlei Bundtnus oder Einigung eingehen sollen, Es sei dann der ander vnser Sohn sein Bruder vnd Ihre Erben auch mit begriffen, oder sie, Ihre Landt vnd Leute dorinnen vffgenommen.

Forder ordnen, meinen, setzen vnd wollen wir, Nachdem itzt im heiligen Reich mannichfalt Secten, Ketzereyen vnnnd vngehorsamb wieder den alten Chriftlichen gebrauch der Chriftlichen Kirchen vorhanden, Doraufz viel ergernus, Irthumb vnd bofes entstanden, Das vnser obberurte Sohne vnd Ihre Erben mit Ihren Landen vnd Leuten tzu Iglicher tzeit bei dem alten Chriftlichen glauben, Religion, Ceremonien vnnnd

gehorfamb der heiligen Chriftlichen Kirchen, Inmassen auf dem Reichstagk tzu Augspurg, Speyer, Regenspurgk durch Keyferliche Maieftat, vnser allergnedigften herrn, vnd dem mherenteil der Stende defz Reichs beschlossen, Auch lout der Einigung vnd vertrege, so wir sampt vnsern Sohnen vnnd mit vnserm freuntlichen lieben Herren Bruder vnd Geuatter, den Cardinal vnd Ertzbischoff tzu Maintz vnd Magdeburgk, Auch hertzog Georgen tzu Sachsen vnd den hertzogen zu Braunschweig erblich angenommen, an eides stadt zu halten gelobt, mit eigener Handt vnderfchriben, vnbriefft vnnd vorfiegelt haben, vnuorruckt vnd vnuorandert bleiben sollen, Dorwider vnser Sohne In Keine weise, weder heimlich noch offentlich thun, noch durch Jemandts thun lassen sollen, Alle argelift vnd geuerde hierinnen gantzlich aufgeschloffen.

Vnd darumb, das auch solches alles vnd Jedes also vnd wie obsteht, In allen feinen Puncten, stucken, Autickelln, Innehaltungen von genanten vnsern Sohnen vnd Kindern, die wir itzt haben vnd hernach vberkommen wurden, Auch Ihr aller vnnd Ihr iedes Erben vestiglich vnd vnuorruckt gehalten werde, one Irrung vnd Einsage, So mechtigen wir Marggraff Joachim, Curfurst etc., vnnd wir Joachim der Junger vnd Johans Marggraffen tzu Brandenburgk, tzu Stettin, Pomern, der Calluben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nurmbergk vnd Fursten tzu Rugen, vor vnz vnd alle vnser Kinder vnd Geschwistere, die wir itzo haben vnd durch die gnade des Allmechtigen noch vber Kommen wurden, Gereden, geloben vnd versprechen wir vor vns selbst vnd vnser Erben bei vnsern Furstlichen wiriden, Ehren vnd trewen an eines Rechten geschworenen Eides stadt, solche teilunge, Ordnung, Satzung, vortracht vnd Einigung, wie vorgeschrieben stet, In allen Ihren stucken, Puncten, Artickeln vnd Inhaltungen steth, vhest vnd vnuorbruchenlich zuhalten, zuuolntziehen vnd mit Keinen sachen, Handlung oder thatten, wie die Jemandts erdacht vnd erfunden hat oder hernach Immer erdencken oder erfinden Konte oder mochte, darwider nimmer tzu sein oder tzu thun oder schaffen, das es gethan werde, noch das Jemandts von vnsern wegen tzu thun beuelen, vorhengen oder gestatten, weder mit Rechte noch on Rechte, Geistlicher oder weltlicher Gerichte, in Kein weisz. Vnnd ob iemandt darwider sein oder thun wolte, da Kegen getreulich vnnd ernstlich zu halten mit Landen, Leuten vnd allem vnserm vormogen, Sonder alle Argelift vnnd gantzlich one alles geuerde. Vnd des zu waren vnd offenen urkunt, steter haltung vnd bekreffigung aller obgeschriebener Punct vnd Artickell, So haben wir obgnante Joachim, Curfurst, Joachim der Junger vnd Hansz vor vns vnd alle vnser Erben vnd Nachkommen vnser Jeglicher sein Insiegell an diesen Brieff lassen hengen vnd dartzu mit eigener handt vnderfchriben. Geschehen vnnd geben tzu Coln an der Sprew, am Donnerstag nach Vndecim millium Virginum, Anno etc. XXXIV.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Königl. Archive zu Dresden.